Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

8. Kurseinheit Vermögensdelikte

Przemek Stefanski

8. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-11

VD

Wiederholung

- Wie ist das Schema von §263?
- Wie definiert man die einzelnen objektiven Tatbestandsmerkmale?
- Was bedeutet Stoffgleichheit?
- Kann jemand einen Betrug begehen, der vortäuscht Bettler zu sein?
- Was heißt subjektiver Schadenseinschlag?

Wiederholungsfall 1:

Der wegen Untreue rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung verurteilte A bewirbt sich kurz nach Rechtskraft des Urteils bei der Firma des X als Leiter der Verkaufsabteilung. Beim Vorstellungsgespräch gibt er von sich aus an, dass er keinerlei Vorstrafen habe. Er wird eingestellt. Nach einem Jahr ordnungsgemäßer Arbeit kommt sein Vorleben heraus.

Strafbarkeit des A?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall 1 (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §263 I gegenüber und zulasten des X, indem er hinsichtlich seiner Vorstrafen die Unwahrheit sagte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   a. Täuschung über Tatsachen

      (+), da er meinte keine Vorstrafen zu haben

   b. Irrtum

      (+), da X's Vorstellung diesbezüglich von der Wirklichkeit abwich

   c. Vermögensverfügung

      (+), da X den A eingestellt hat

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Vermögensschaden

P: A arbeitete stets ordnungsgemäß

Aber: Als Verkaufsleiter hat er eine besondere Vertrauensstellung; ob jemand sich wegen Untreue strafbar gemacht hat, ist für so eine Position maßgeblich

(Anders z.B. bei Vorstrafe wegen §223, die mit dem Job nichts zu tun hat)

Ergo: Vermögensschaden liegt vor

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §263 I strafbar

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

Wiederholungsfall 2:

B leiht sich von seinem Bekannten E dessen Fahrrad. Als er mit dem Fahrrad unterwegs ist, trifft er den G. G denkt, dass das Fahrrad dem B gehört und will es von ihm erwerben. Gegen Zahlung von 200€ überlässt B dem G das Fahrrad.

Strafbarkeit des B?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall 2 (Strafbarkeit von B)

A. Gem. §263 I gegenüber und zulasten des G, indem er ihm das Fahrrad des E überließ?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Täuschung über Tatsachen

(+), da er zumindest konkludent darüber täuschte, Eigentümer des Fahrrads zu sein

b. Irrtum

(+), da G dies glaubte

c. Vermögensverfügung

(+), da G 200€ zahlte

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Vermögensschaden

Eher (-), da G gutgläubig erworben hat (§§929, 932 BGB) und somit für seine 200€ einen angemessenen Gegenwert erhalten hat

Idee: Ist das Eigentum „sittlich bemakelt“, da es aus einem strafbaren Verhalten rührt?

(-), da die Rechtsordnung den gutgläubigen Erwerb gerade vorsieht (Makeltheorie kommt nicht in Betracht)

Ergo: Ein Vermögensschaden liegt nicht vor

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §266 I, indem er das Vermögen des E schmälerte?

(-), da er keine Vermögensbetreuungspflicht hatte

C. Gem. §246 I, II durch dieselbe Handlung?

(+), da er sich das Fahrrad rechtswidrig zueignete, obwohl es ihm anvertraut war

D. Endergebnis

B macht sich einer veruntreuenden Unterschlagung strafbar

8. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Dreiecksbetrug

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Dreiecksbetrug (Zusammenfassung)

Bei einem Betrug muss der Getäuschte auch der Irrende und Verfügende sein.

Der Geschädigte kann aber auch ein Dritter sein, der nicht getäuscht wurde und sich weder irrte, noch verfügte (siehe Betrug im Drei-Personen-Verhältnis).

Der Betrug ist ein Selbstschädigungsdelikt, d.h. es bedarf eines Näheverhältnisses zw. dem Geschädigten und dem sich Irrenden und Verfügenden.

Wie dieses Näheverhältnis ausgestaltet sein muss, ist sehr umstritten!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 8: Tennis - exquisit

Tatkomplex 1: Das Herausverlangen der Uhr (Strafbarkeit A)

A. Gem. §263 I gegenüber C und zulasten des B, indem er C vorspiegelte, er solle die Uhr für den B mitnehmen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   a. Täuschung über Tatsachen

      (+), da A über die Beauftragung des B täuschte

   b. Irrtum

      (+), da C dachte, A sei wirklich von B zur Abholung beauftragt worden

8. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

P: C hat über die Uhr verfügt

Kann dies B zugerechnet werden?

Das ist umstritten!

Befugnistheorie

Zurechnung nur (+), wenn Verfügender rechtlich dazu befugt war, **denn**:

- Einheit der Rechtsordnung
- Nur bei wirksamer Ermächtigung kann von Selbstschädigung die Rede sein
- Sonst Abgrenzung zu §242 schwierig, Art. 103 II GG

Lagertheorie

Zurechnung (+), wenn Verfügender aufgrund einer Obhutsbeziehung im Lager des Geschädigten steht, **denn**:

- Umfassender Vermögensschutz
- Drohende Strafbarkeitslücken bei den meisten Gebrauchsanmaßungen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

P: C hat über die Uhr verfügt

Kann dies B zugerechnet werden?

Das ist umstritten!

Die besseren Argumente sprechen für die Lagertheorie, da §263 umfassend das Vermögen schützen soll und die kriminelle Energie ausreichend bestraft werden muss (Telos der Norm)

Ergo: Eine Vermögensverfügung liegt vor

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand

   d. Vermögensschaden

      (+), da B seiner Uhr verlustig geworden ist

   e. Zwischenergebnis

      Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. **Rechtswidrigkeit**

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §263 I strafbar

B. Gem. §§242 I, 25 I Var. 2, indem er die Uhr an sich nahm?

(-), da Diebstahl & Betrug im Exklusivitätsverhältnis stehen

Außerdem: tatbestandsausschließendes Einverständnis des C

C. Endergebnis

A macht sich gem. §263 I strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 8: Tennis - exquisit

Tatkomplex 2: Die Abtretung (Strafbarkeit A)

A. Gem. §263 I gegenüber und zulasten des K, indem er K zur Zahlung aufforderte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   a. Täuschung über Tatsachen

      (+), da er ihn konkludent über seine Forderungsinhaberschaft täuscht

   b. Irrtum

      (+), da K weiterhin denkt, A sei wahrer Forderungsinhaber

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

(+), da er 3.000€ zahlte

d. Vermögensschaden

Differenzhypothese: Wie stand es um das Vermögen der K davor und danach?

Eigentum und Besitz an den Geldscheinen wurde verloren

<u>Aber</u>: Wurde dies durch Forderungsuntergang kompensiert?

Nicht gem. §362 I, da er nicht an den wahren Gläubiger geleistet hat (das ist nämlich N)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Vermögensschaden

<u>Aber</u>: Wurde dies durch Forderungsuntergang kompensiert?

Nicht gem. §362 I BGB, da nicht an wahren Gläubiger geleistet wurde (das ist nämlich N)

Gem. §407 I iVm §362 BGB geht die Forderung gleichwohl unter, wenn Schuldner von der Abtretung nichts wusste

<u>Ergo</u>: Ein Vermögensschaden liegt nicht vor

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. **Ergebnis**

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. **Gem. §263 I gegenüber K und zulasten des N, indem er K zur Zahlung aufforderte?**

I. **Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand

a. Täuschung über Tatsachen

(+), s.o.

b. Irrtum

(+), s.o.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

Bestand ein Näheverhältnis?

(+), da durch die Abtretung zwischen K und N ein Schuldverhältnis begründet wird, welches im Rahmen der §§404 ff BGB ein ausreichendes Näheverhältnis darstellt

d. Vermögensschaden

(+), da die dem N abgetretene Forderung durch Zahlung des K iHv 3.000€ untergegangen ist

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §263 I strafbar

C. Endergebnis

A macht sich gem. §263 I strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Gesamtergebnis

A macht sich durch zwei unterschiedliche Handlungen wegen Betrugs strafbar, sodass diese in Tatmehrheit (§53 I) stehen zueinander

Ergänzungsfall

U hat vertragsgemäß für E eine Garage gebaut und den Werklohn in Höhe von 20.000€ vollständig von E in bar erhalten. E hat sich jedoch keine Quittung von U ausstellen lassen. U stirbt. Die Tochter T des U ist die Alleinerbin. Sie weiß vom Erhalt des Geldes, verklagte den E aber trotzdem auf Zahlung des Werklohns. E wendet Erfüllung ein. T bestreitet die Erfüllung. Da E die Zahlung nicht beweisen kann, wird er vom Gericht zur Zahlung verurteilt.

Strafbarkeit der T?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ergänzungsfall 1 (Strafbarkeit von T)

A. Gem. §263 I gegenüber dem Gericht und zulasten des U, indem sie vor Gericht die Zahlung bestritt?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   a. Täuschung über Tatsachen

   (+), da T das Gericht konkludent über die Einhaltung der prozessualen Wahrheitspflicht täuschte

   §138 I ZPO

   b. Irrtum

   (+), da der Richter davon ausgeht, die Wahrheitspflicht würde eingehalten

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

(+), durch das rechtskräftige Urteil, wodurch U zur Zahlung verpflichtet wird (erforderliches Näheverhältnis ergibt sich aus hoheitlicher Stellung des Richters)

d. Vermögensschaden

Ein Urteil führt nicht direkt zum Schaden

<u>Aber</u>: Es kann jederzeit vollstreckt werden

<u>Ergo</u>: Ein Gefährdungsschaden liegt vor

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

T macht sich gem. §263 I strafbar

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §253

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Gewalt o. Drohung mit empfindlichen Übel
   b. Abgenötigtes Verhalten (**P**: Vermögensverfügung)
   c. Vermögensschaden
2. Subjektiver Tatbestand
   a. Vorsatz
   b. Bereicherungsabsicht (Stoffgleichheit)
   c. Vorsatz rechtswidriger Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

IV. Strafzumessung: u.U. §253 IV

Achtung! §253 II!

8. Kurseinheit
VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §§253, 255

Achtung! Qualifikationen beachten, §§250, 251!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Qualifizierte Nötigungsmittel
   b. Abgenötigtes Verhalten (**P**: Vermögensverfügung)
   c. Vermögensschaden
2. Subjektiver Tatbestand
   a. Vorsatz
   b. Bereicherungsabsicht (Stoffgleichheit)
   c. Vorsatz rechtswidriger Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

IV. Strafzumessung: u.U. §253 IV

Achtung! Kein §253 II!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

P: Abgrenzung Raub vs. Räuberische Erpressung

Rechtsprechung

Die beiden Delikte stehen in einem **Spezialitätsverhältnis** zueinander; der Raub ist ein Spezialfall der räuberischen Erpressung

Folge: Jeder Raub erfüllt den TB einer räuberischen Erpressung (es liegt nämlich eine Duldung der Wegnahme vor); §§253, 255 werden somit verdrängt

Herrschende Lehre

Die beiden Delikte stehen in einem **Exklusivitätsverhältnis** zueinander, da §§253, 255 eine Vermögensverfügung verlangen (ungeschriebenes TB-Merkmal)

Folge: Durch das Erfordernis einer Vermögensverfügung scheidet ein Raub aus; denn eine Wegnahme kann zeitgleich nicht vorliegen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

P: Abgrenzung Raub vs. Räuberische Erpressung

Aber was sind die einzelnen Abgrenzungskriterien?

Rechtsprechung

Alleiniges Abgrenzungskriterium ist der **von außen erkennbare Geschehensablauf**.
Sieht die Tathandlung wie ein Geben oder ein Nehmen aus?

- Nehmen → §249
- Geben → §§253, 255

Herrschende Lehre

Alleiniges Abgrenzungskriterium ist die **innere Willensrichtung des Opfers**.
Hatte es bei der Weggabe noch einen Rest an Freiwilligkeit?

- Nein → §249
- Ja → §§253, 255

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

P: Abgrenzung Raub vs. Räuberische Erpressung

Beispiel

Rechtsprechung

Von außen sieht es so aus, als würde O das Handy **weggeben**. Also kommen nur §§253, 255 in Betracht.

Herrschende Lehre

T steht mit einem Messer vor O, sodass O denkt, das Handy sei „so oder so“ verloren.
Rest an Freiwilligkeit liegt nicht vor; somit nur §249 einschlägig.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Argumente

Rechtsprechung

- Eine Vermögensverfügung ist vom Wortlaut her nicht verlangt
- Vis absoluta (stärkste Form der Gewalt) wäre nach hL nicht umfasst
- Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild ist klarer
- Lex specialis vor lex generalis? Systematische Stellung nicht zwingend (vgl. Streit §§211/212)
- Umfassender Vermögensschutz

Herrschende Lehre

- Parallele Struktur zu §263 (dort ist Vermögensverfügung anerkannt)
- Vis compulsiva kann im Einzelfall schlimmer als vis absoluta sein
- §§253, 255 ist sonst konturenloser Auffangtatbestand (Art. 103 II GG)
- Systematische Reihenfolge in StGB
- Der Raub wäre überflüssig, wenn jeder Raub auch eine räuberische Erpressung darstellt

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!